



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 28.05.2014

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	78
Kreistagssitzung	80
Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 13.05.2014	82
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2014	86
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	88

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 02.06.2014, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Vereidigung der erstmals/neu gewählten Kreistagsmitglieder nach Art. 24 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO);
Nachholung der Vereidigung von Herrn Kreisrat Michael Rischke
2. Bau- und Planungsausschuss;
Bestellung der Mitglieder
3. Personalausschuss;
Bestellung der Mitglieder
4. Umwelt- und Energieausschuss;
Bestellung der Mitglieder
5. Rechnungsprüfungsausschuss;
Bestellung der Mitglieder
6. Rechnungsprüfungsausschuss;
Bestellung der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

7. Jugendhilfeausschuss (§§ 70 und 71 SGB VIII und Art. 18 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse);
Bestellung der Mitglieder des Kreistages (stimmberechtigte Mitglieder)
8. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§§ 70, 71 SGB VIII, Art. 18 AGSG, § 3 Abs. 2 Nrn. 3 u. 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach, § 34 der Geschäftsordnung);
Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern (in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, sowie Vertreter der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe)
9. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII und Art. 19 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung);
Bestellung der beratenden Mitglieder
10. Festlegung des Vorschlagsrechts der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen zur Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in den jeweiligen Gremien der Zweckverbände und weiteren Institutionen
11. Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach;
Bestellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates
12. Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach;
Bestellung der weiteren Verbandsräte
13. Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach;
Bestellung der weiteren Verbandsräte
14. Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS);
Bestellung der weiteren Verbandsräte
15. Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.;
Bestellung der weiteren Verbandsräte
16. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg (ZRF Amberg);
Bestellung der weiteren Verbandsräte
17. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS);
Bestellung der weiteren Verbandsräte
18. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS);
Bestellung eines Stellvertreters des Landrats im Verbandsausschuss
19. Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN);
Bestellung einer anderen Person als Stellvertreter des Landrats als dessen gewählten Stellvertreter bzw. weitere/n beschlussmäßig bestellten Stellvertreter in der Verbandsversammlung
20. Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach;
Benennung der politischen Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach
21. Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach“;
Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Verwaltungsrat
22. Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V.;
Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Beirat
23. Ostbayerische Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG);
Vorschlag zur Bestellung eines Stellvertreters des Landrats im Aufsichtsrat der OVEG
24. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6);
Vorschlag zur Bestellung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Planungsausschuss

25. Stadtbau Amberg GmbH;
Vorschlag der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Aufsichtsrat, die von der Gesellschafterversammlung zu wählen sind
26. Stiftung „Applikations- und Technikzentrum für Energieverfahrens-, Umwelt- und Strömungstechnik (ATZ)“ in Sulzbach-Rosenberg;
Bestellung des Vertreters des Landkreises Amberg-Sulzbach im Kuratorium
27. Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.;
Benennung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Vorstandschaft
28. Gründung eines Inklusionsbündnisses mit der Stadt Amberg
29. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Z 1/19.05.2014

Kreistagssitzung

Am Dienstag, 03.06.2014, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Vereidigung der erstmals/neu gewählten Kreistagsmitglieder nach Art. 24 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO);
Nachholung der Vereidigung von Herrn Kreisrat Michael Rischke
2. Bau- und Planungsausschuss;
Bestellung der Mitglieder
3. Personalausschuss;
Bestellung der Mitglieder
4. Umwelt- und Energieausschuss;
Bestellung der Mitglieder
5. Rechnungsprüfungsausschuss;
Bestellung der Mitglieder
6. Rechnungsprüfungsausschuss;
Bestellung der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
7. Jugendhilfeausschuss (§§ 70 und 71 SGB VIII und Art. 18 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse);
Bestellung der Mitglieder des Kreistages (stimmberechtigte Mitglieder)
8. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§§ 70, 71 SGB VIII, Art. 18 AGSG, § 3 Abs. 2 Nrn. 3 u. 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach, § 34 der Geschäftsordnung);
Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern (in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, sowie Vertreter der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe)
9. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII und Art. 19 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung);
Bestellung der beratenden Mitglieder
10. Festlegung des Vorschlagsrechts der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen zur Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in den jeweiligen Gremien der Zweckverbände und weiteren Institutionen

11. Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach;
Bestellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates
12. Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach;
Bestellung der weiteren Verbandsräte
13. Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach;
Bestellung der weiteren Verbandsräte
14. Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS);
Bestellung der weiteren Verbandsräte
15. Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.;
Bestellung der weiteren Verbandsräte
16. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg (ZRF Amberg);
Bestellung der weiteren Verbandsräte
17. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS);
Bestellung der weiteren Verbandsräte
18. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS);
Bestellung eines Stellvertreters des Landrats im Verbandsausschuss
19. Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN);
Bestellung einer anderen Person als Stellvertreter des Landrats als dessen gewählten Stellvertreter bzw. weitere/n beschlussmäßig bestellten Stellvertreter in der Verbandsversammlung
20. Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach;
Benennung der politischen Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach
21. Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach“;
Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Verwaltungsrat
22. Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V.;
Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Beirat
23. Ostbayerische Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG);
Vorschlag zur Bestellung eines Stellvertreters des Landrats im Aufsichtsrat der OVEG
24. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6);
Vorschlag zur Bestellung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Planungsausschuss
25. Stadtbau Amberg GmbH;
Vorschlag der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Aufsichtsrat, die von der Gesellschafterversammlung zu wählen sind
26. Stiftung „Applikations- und Technikzentrum für Energieverfahrens-, Umwelt- und Strömungstechnik (ATZ)“ in Sulzbach-Rosenberg;
Bestellung des Vertreters des Landkreises Amberg-Sulzbach im Kuratorium
27. Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.;
Benennung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Vorstandschaft
28. Gründung eines Inklusionsbündnisses mit der Stadt Amberg
29. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 13.05.2014

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in der Fassung vom 14. Sept. 2007 (GVBl. S. 624) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400 (401)) erlässt der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Kreisjugendamt.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben,
 insbesondere der Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, der Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes, der Vollzug des Adoptionsvermittlungsgesetzes, der Vollzug des Jugendgerichtsgesetzes, der Vollzug des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamts Amberg-Sulzbach.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG)
 2. 5 Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
 3. 3 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
 4. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
 - der Israelitischen Kultusgemeinde
- an.

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder –richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder –richtlinien beschließen,

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistags zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung; es gilt die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8**Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9**Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10**Jugendhilfeplanung**

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von

einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und gegebenenfalls eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 13.05.2014 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.2008 außer Kraft.

Amberg, 21.05.2014
 gez.
 Richard Reisinger
 Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;
 er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	368.200,00 €

und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht beansprucht.

§ 4

1) Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 235.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf 80 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.940,00 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Haushaltsplan sind in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Ensdorf, 21.05.2014

gez.

Markus Dollacker

Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Ensdorf) in Ensdorf, Hauptstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs.1, Art. 41 KommZG , Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Ensdorf, 21.05.2014

gez.

Markus Dollacker

Schulverbandsvorsitzender

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 17.06.2014, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/27.05.2014